

Interpellation Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Werden Gewährleistungsansprüche in Anspruch genommen – und wenn nein, warum nicht?

Wer etwas kauft oder bauen/erstellen lässt, hat für eine gewisse Zeit eine Garantie auf das Gekaufte oder das erstellte Werk. Erweist sich dieses nachträglich als nicht einwandfrei oder nicht den Absprachen entsprechend, so garantiert dieser Anspruch, dass entweder die Sache gemäss Vertrag in Stand gesetzt wird, dass der Preis entsprechend gemindert wird oder dass man vom Vertrag zurücktreten kann.

Ich bitte den Gemeinderat, folgende Fragen in Bezug auf Gewährleistungsansprüche der Stadt zu beantworten.

1. In welchen Fällen entstanden der Stadt Bern (Aufgeteilt nach Direktionen, inklusive ehemalige StaBe) in den letzten zehn Jahren aus Verträgen Gewährleistungsansprüche? In welcher Gesamtsumme.
2. Wie viele dieser Ansprüche und in welcher Gesamtsumme wurden von der Stadt in Anspruch genommen? Wie viele nicht?
2a) Wenn Gewährleistungsansprüche nicht in Anspruch genommen wurden, warum nicht? Der Gemeinderat ist gebeten, diese Frage nicht summarisch, sondern detailliert zu beantworten.
3. Gibt es ein Controlling bezüglich der Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen? Wenn ja, ist dies für alle Direktionen gleich ausgelegt?

Bern, 28. März 2019

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Brigitte Hilty Haller, Joëlle de Sépibus, Marcel Wüthrich, Bettina Jans-Troxler, Patrik Wyss, Anna Schmassmann

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Interpellation verlangt Auskunft über die Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen durch die Stadt Bern im Zeitraum von 2009 bis 2018. Dabei geht es im Wesentlichen darum aufzuzeigen, in welchen Fällen der Stadt ein Schaden durch nicht oder nur unvollständig bzw. fehlerhaft erbrachte Leistung eines externen Anbieters entstanden ist und ob der entsprechende Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wurde. Zu den einzelnen Fragen der Interpellation nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der Stadt Bern sind im Lauf der vergangenen zehn Jahre unzählige Garantieleistungen und Gewährleistungsansprüche aus Verträgen mit externen Leistungserbringerinnen und -bringern entstanden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass insbesondere bei Bauvorhaben Mängel entstehen können. Allein Hochbau Stadt Bern (HSB) arbeitet jährlich an rund 80 Projekten. Bei fast allen werden Mängel festgestellt, die pro Projekt dokumentiert, bearbeitet und in der Regel durch die Erstellerin oder den Ersteller behoben werden.

Vergleichbare Prozesse und Abläufe zur Sicherstellung von Umfang und Qualität externer Dienstleistungen bestehen in vielen Dienststellen der Stadtverwaltung. Die städtischen Informatikdienste beispielsweise arbeiten mit «Managementeskalationen» und klären auftretende Probleme

wenn möglich direkt mit den Lieferantinnen und Lieferanten. So wurden im Nachgang zum Projekt CLiPx (Erneuerung der IT bei sämtlichen Arbeitsplätzen der Stadtverwaltung) rund 70 Notebooks durch Lenovo auf eigene Kosten ausgetauscht, da eine bestimmte Funktion auf den Geräten nicht verfügbar war. Exemplarisch für die Vielzahl von städtischen Gewährleistungs- und Garantieansprüchen können auch die folgenden Fälle aufgeführt werden:

- Im städtischen Rebgut in La Neuveville wurde ein fehlerhaftes Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Dieses führte dazu, dass diverse Weinsorten nicht angeboten werden konnten und Umsatzeinbussen entstanden. Der dadurch entstandene Schaden wurde auf Fr. 300 000.00 bis Fr. 350 000.00 beziffert. Der Gewährleistungsanspruch wurde geltend gemacht und die verantwortliche Firma Bayer AG erstattete dem Rebgut im Jahr 2017 eine Schadenersatzleistung von Fr. 343 681.00.
- Das Sportamt beschaffte 2013 eine Eisreinigungsmaschine im Wert von rund Fr. 200 000.00. Diese wies 2014 einen Motorschaden auf, welcher auf Kosten der Lieferfirma behoben wurde. Der Motor wurde ersetzt, die Schadenshöhe ist nicht bekannt.

Bedeutender als die Frage nach der Anzahl der Gewährleistungsansprüche ist aus der Sicht des Gemeinderats, ob der Stadt durch nicht oder nur unvollständig bzw. fehlerhaft erbrachte Dienstleistungen von externen Anbietern Schaden entstanden ist. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass im fraglichen Zeitraum von 2009 bis 2018 lediglich die folgenden beiden Fälle bekannt sind, in denen der Stadt ein finanzieller Nachteil entstanden ist:

- Im BärenPark musste nachträglich eine Mauer saniert werden, weil bei ihrer Erstellung nicht frostbeständiger Beton verwendet wurde. Diesen Baumangel regelten die StaBe Ende 2013 im Rahmen eines Versicherungsvergleichs und beteiligten sich mit Fr. 250 000.00 an der Finanzierung des Schadens von rund einer Million Franken. Die restlichen Kosten trugen die seinerzeit beauftragten Privatunternehmen.
- Im Baumanagement des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik kam es in einem Projekt während der Bauzeit zu einem Firmenkonkurs, der letztlich mit einem Verlustschein infolge Konkurs zugunsten des Fonds endete. Kostenfolge für die Stadt Bern: Fr. 234 951.95.

Zu Frage 2:

Dem Gemeinderat sind keine Fälle bekannt, in denen Garantieleistungen nicht in Anspruch genommen oder die Behebung von festgestellten Mängeln durch die verantwortlichen Anbieterinnen und Anbieter nicht verlangt worden wären. Die laufende Qualitätskontrolle und damit verbunden die Rüge von allfälligen Mängeln gehören insbesondere bei den bau- und infrastrukturorientierten Abteilungen der Stadtverwaltung wie HSB, ISB und Tiefbauamt (TAB) zum Standardprozess bei der Abwicklung von Projekten. Dadurch wird gewährleistet, dass Mängel und Schäden in der Regel zeitnah gerügt und Garantieleistungen jederzeit und bei allen Projekten konsequent in Anspruch genommen werden.

Bei Werkverträgen kommen dabei die Bestimmungen des Obligationenrechts (Artikel 363 – 379 OR) und die SIA Norm 118 zur Anwendung. Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind, wird das Bauwerk abgenommen. Dabei wird eine Mängelliste erstellt und gleichzeitig beginnt die Garantiefrist. Der beauftragte Planer arbeitet die Liste gemeinsam mit dem externen Anbieter ab, bis das Bauwerk keine Mängel mehr aufweist. Weiter wird auf dem zu leistenden Werkpreis ein Betrag zurückbehalten, der bei der Abnahme des Werks dem Unternehmen nur herausgegeben wird, wenn die Mängel behoben sind und eine Solidarbürgschaft eines namhaften Finanzinstituts vorliegt, welche für Mängel während der Garantiefrist haftet. Die Mängelbehebung geht vollumfänglich

zulasten der Unternehmer. Wie hoch die entsprechenden Kosten jeweils sind, kann nicht beziffert werden, da die externen Anbieter keine Rechenschaft darüber abgeben müssen.

Bei Mängeln, die auf Leistungen von Planerinnen und Planern zurückzuführen sind, ist eine Schadeneruierung relativ schwierig. Es lässt sich nicht immer zweifelsfrei nachweisen, ob und zu welchen Teilen der zuständige Planer, die Unternehmerin oder der Unternehmer, die Bauleitung oder die Bauherrschaft für einen Mangel verantwortlich ist. Entsprechend schwieriger und aufwändiger ist es, diese Art von Gewährleistungsansprüchen durchzusetzen. Solche Fälle enden vielfach in einem Vergleich oder vor Gericht. Insgesamt jedoch entstehen der Stadt Bern nur selten finanzielle Nachteile durch bauliche Mängel, da diese sehr konsequent behoben werden (siehe auch Antwort auf Frage 1).

Zu Frage 3:

Ein Controlling bzw. eine systematische Erfassung von Gewährleistungsfällen und den in Anspruch genommenen Entschädigungen existiert weder auf gesamtstädtischer Ebene noch in den einzelnen Direktionen. Allerdings verfügen verschiedene Dienststellen und Abteilungen über eigene Systeme zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Gewährleistungsfristen und Garantieansprüchen aus Werkverträgen. Das TAB beispielsweise verwendet zur Überwachung der Fristen ein elektronisches Tool, das gewährleistet, dass Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Garantiefrist gerügt werden. Auch ISB, Stadtgrün Bern (SGB) und das Sportamt verwalten die sogenannten Garantie- und Sicherungsscheine zentral und führen entsprechende Verzeichnisse, damit der Ablauf der Fristen wirksam kontrolliert werden kann. Bei HSB läuft das Controlling hinsichtlich der Mängelbehebung und der Einhaltung der entsprechenden Garantiefristen direkt über die Applikation, die für das Projektmanagement genutzt wird.

Bern, 13. November 2019

Der Gemeinderat